

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Angebote, Vertragsschluß, ausschließliche Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Verkäufers

1.1. Kaufverträge und sonstige Verträge über weitere Nebenleistungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer kommen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden genannt: AGB) zustande.

Sie gelten auch für alle künftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Etwas Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur insoweit wirksam, wie sie diesen AGB nicht widersprechen und die gesetzlichen Vorschriften nicht zum Nachteil des Verkäufers abbedingen. Verwendet der Käufer im Zusammenhang mit dem Abschluß von Verträgen eigene AGB, ist er verpflichtet, den Verkäufer hierauf hinzuweisen. Erfolgt dies nicht, so gilt zwischen den Vertragsparteien als vereinbart, daß der Käufer darauf verzichtet, aus seinen AGB Rechte geltend zu machen, die denjenigen der AGB des Verkäufers widersprechen.

Soweit die AGB des Verkäufers keine ausdrückliche Regelung treffen, gilt das Gesetz. Dieses kann durch AGB des Käufers nicht zum Nachteil der Verkäufer abbedingen werden. Der Verkäufer weist ausdrücklich darauf hin, daß für den Kauf spezieller Gegenstände oder sonstige Nebenleistungen, wie z. B. Reparaturen, im Zusammenhang mit dem durch diese AGB näher geregelten Kaufvertrag zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten.

Vertragsabschlüsse erfolgen grundsätzlich schriftlich. Etwas zugesicherte Eigenschaften im Sinne des § 459 Abs. 2 BGB müssen ausdrücklich als solche vereinbart werden. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet grundsätzlich lediglich die nähere Warenbezeichnung und begründet keine Eigenschaftszusicherung durch den Verkäufer, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die Auftragsbestätigung des Verkäufers.

Der Käufer ist verpflichtet, ihm zugehende Kaufvertragsbestätigungen, Abrechnungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Mitteilungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang zu erheben. Anderenfalls gilt der Vertragsinhalt als zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

Falls ein schriftlicher Abschluß des durch diese AGB näher geregelten Vertrages unterblieben sein sollte und über den Inhalt der mündlichen Vertragsabsprachen Uneinigkeit bestehen sollte, kommt ein Vertrag ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB spätestens mit Übergabe des Kaufgegenstandes oder der Erbringung der sonstigen Leistung an den Käufer oder seinen Bevollmächtigten zustande. Sowohl bei schriftlichem als auch bei mündlichem Vertragsschluß versichert der Empfänger des Kaufgegenstandes oder der sonstigen Leistung ausdrücklich, zum Abschluß des Vertrages und zur Inempfangnahme des Kaufgegenstandes oder der Leistung bevollmächtigt zu sein.

1.2. Die Angebote des Verkäufers sind unverbindlich und freibleibend.

Sämtliche mündlichen und schriftlichen Angaben über den Gegenstand, wie beispielsweise in Werbeunterlagen, Abbildungen, Verzeichnissen oder sonstigen Unterlagen über technische Leistungen, Betriebseigenschaften und Verwendbarkeit für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer Vertragsbestandteil.

Der Verkäufer haftet nicht für die Richtigkeit von Herstellerangaben. Er verpflichtet sich jedoch gegenüber dem Käufer, diesem etwaige Ansprüche gegen den Hersteller auf Verlangen des Käufers unverzüglich abzutreten.

Die Angebotsunterlagen bleiben bis zum Zustandekommen eines Vertrages zwischen den Vertragsparteien Eigentum des Verkäufers. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weitergegeben werden.

2. Lieferung, Lieferort, -zeit, Verzögerungen und sonstige Bestimmungen, Prüfungspflicht

2.1. Erfüllungsort für Lieferungen des Verkäufers ist die Verladestelle am Sitz des Verkäufers. Ist die Anlieferung durch den Verkäufer bei dem Käufer vereinbart, trägt der Käufer die Gefahr ab dem Beginn der Aufladung. Die Abladung ist durch den Käufer durchzuführen. Sofern Abladung durch den Verkäufer vereinbart ist, erfolgt die Abladung neben dem Fahrzeug.

2.2. Voraussetzung für die Anlieferung an den vom Käufer angegebenen Bestimmungsort ist, daß dieser auf Straßen erreichbar ist, die auch durch schwere Lastzüge befahren werden können. Verlangt der Käufer, daß auf Anlieferung die geeignete Straße verlassen werden muß, Gehsteige, Zuwege oder Grundstücke befahren werden müssen, haftet der Käufer für etwa auftretende Schäden oder Erschwernisse.

2.3. Bei der Abladung entstehende Wartezeiten von mehr als 20 Minuten werden dem Käufer angemessen berechnet.

2.4. Kranabladungen durch den Verkäufer erfolgen auf Gefahr des Käufers und werden gesondert berechnet.

2.5. Art und Menge der gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nachzuprüfen und Fehlmengen und Mängel spätestens innerhalb zweier Werktage dem Käufer schriftlich mitzuteilen. Teillieferungen darf der Käufer nicht zurückweisen.

2.6. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung. Soweit sich diese erheblich verzögert, ist der Verkäufer verpflichtet, dies dem Käufer unverzüglich mitzuteilen. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Soweit der Käufer den Transport durchführt, gilt die Lieferfrist mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer als eingehalten. Verzögert sich die Lieferung um mehr als zwei Monate ab dem ursprünglich vorgesehenen Liefertermin, ist der Käufer berechtigt, gemäß den §§ 284, 326 BGB von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkungen dieses Vertrages zu verlangen.

2.7. Unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw. sowie Arbeitskämpfe verlängern die Lieferfrist des Verkäufers für die Dauer der Auswirkung derselben.

2.8. Vereinbarte Abrufzeiten sind durch den Käufer genau einzuhalten. Kommt der Käufer nach einmaliger Mahnung und angemessener Fristsetzung seiner Abrufverpflichtung nicht nach, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises zu verlangen und für die Lagerung der Ware eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die Ware lagert dann auf Gefahr des Käufers.

3. Versendung von Waren durch Einschaltung Dritter

3.1. Die Versendung erfolgt im Auftrag und für Rechnung des Käufers, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Soweit der Verkäufer den Transportauftrag namens des Käufers vorbereitet und vergibt, erfolgt die Festlegung des Beförderungsmittele und des Versandweges nach Wahl des Verkäufers und unter Ausschluss der Haftung für etwaige Fehlleistungen durch das beauftragte Unternehmen. Sollte dieses den Transport nicht fristgemäß durchführen, lagert die Ware nach einmaliger Mahnung gegenüber dem Käufer auf Rechnung und Gefahr des Käufers bei dem Verkäufer.

3.2. Der Verkäufer übergibt die Ware ab dem Lager/Rampe seines Firmensitzes. Die Aufladung ist Sache des beauftragten Spediteurs oder Frachtführers.

3.3. Mit Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über.

3.4. Schäden an der Ware müssen bei Übergabe an das Transportunternehmen gerügt und durch den Verkäufer bescheinigt werden. Dies gilt nur für äußerlich erkennbare Schäden.

3.5. Soweit bei der Abladung Schäden oder Fehlmengen bestehen, ist ein schriftliches Protokoll über den Umfang des Schadens und die Namen und Anschriften der bei der Entladung beteiligten Personen zu erstellen und dem Verkäufer unverzüglich zu übermitteln.

3.6. Verpackungskosten sowie etwaige Kosten für die Rücksendung des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Käufers.

3.7. Kosten für Paletten kann der Käufer gutgeschrieben verlangen, soweit er die Paletten auf seine Kosten in wiederverwendbarem Zustand an den Verkäufer zurückschickt.

4. Nebenleistungen

4.1. Übernimmt der Verkäufer Nebenleistungen, wie etwa Montagen, erfolgt hierüber ein gesonderter Vertragsanschluß, der die Rechte aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag nicht berührt. Grundlage hierfür sind die VOB/B und /C.

5. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte

5.1. Die Ware bleibt bis zur Zahlung des Kaufpreises und der Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Die Einstellung einzelner Forderungen in die laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung im Rahmen der laufenden Rechnung verändern den Eigentumsvorbehalt nicht. Soweit der Käufer den Kaufpreis durch die Begebung von Wechseln zahlt, erfolgt die Zahlung erfüllungshalber und läßt den Eigentumsvorbehalt im Hinblick auf diese Teilforderung erst mit ordnungsgemäßer Einlösung des Wechsels erlöschen.

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer nach zweimaliger Mahnung berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nach seiner Auswahl in Höhe der Restverbindlichkeit des Käufers zzgl. eines angemessenen Vorschusses für den zu erwartenden Schadenersatz einschließlich der Rechtsverfolgungskosten an sich zu nehmen. Der Käufer verpflichtet sich mit Vertragsunterzeichnung, die über den Verbleib der Ware erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Unterlagen herauszugeben und gestattet bereits mit Unterzeichnung des Kaufvertrages unwiderruflich unter Verzicht auf die Ausübung seines Besitzrechtes den ungehinderten Zutritt des Verkäufers oder seiner Beauftragten zur Vorbehaltsware und deren Abholung.

5.2. Wird unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers stehende Ware (Vorbehaltsware) durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird wertentfremdlich Eigentum des Verkäufers.

Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er bereits jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache unentgeltlich zu verwahren.

5.3. Wird Vorbehaltsware durch den Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Waren veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach dem Rechnungsbetrag des Verkäufers zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Auch diese Rechte bleiben bestehen, solange dem Verkäufer gegen den Käufer noch Forderungen im Sinne der Ziffer 5.1. zustehen.

5.4. Wird Vorbehaltsware durch den Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines Rechtes auf Einräumung einer Sicherungshypothek an nächstfolgender Rangstelle ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

5.5. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, wie die Forderungen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen auf den Verkäufer tatsächlich rechtlich übergehen. Zu anderen Verfügungen der Vorbehaltsware, insbesondere der Verpfändung oder Sicherungsbereicherung, ist der Käufer nicht berechtigt.

5.6. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß den obigen Bestimmungen an den Verkäufer abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer und Dritten gegenüber nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldners die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

5.7. Sollten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch Dritte in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen erfolgen, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch nötigen Unterlagen zu unterrichten und darüber hinaus die zwangsvollstreckenden Dritten auf die Rechte des Verkäufers schriftlich hinzuweisen und hiervon dem Verkäufer einen Durchschlag zu übermitteln.

5.8. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und die Vorbehaltsware sofort herauszugeben, den Einzug sämtlicher Forderungen zu unterlassen und etwa noch eingehende Beträge unverzüglich dem Verkäufer zuzuleiten.

5.9. Soweit der Wert der Vorbehaltsware 10 % der gesamten Forderung des Verkäufers gegen den Käufer übersteigt, ist der Verkäufer verpflichtet, an durch ihn nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählenden Vorbehaltswaren das Volleigentum auf den Käufer zu übertragen. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen sowohl das Eigentum an der Vorbehaltsware als auch die abgetretenen Forderungen einschließlich deren Nebenrechten auf den Käufer über.

6. Mängelrügen, Gewährleistungshaftung

6.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Lieferung spätestens innerhalb von drei Werktagen, jedenfalls vor Verarbeitung, Einbau oder Weiterveräußerung schriftlich anzuzeigen und die mangelhafte Ware vorläufig unentgeltlich zu verwahren und dem Verkäufer die Besichtigung anzubieten. Gleiches gilt für Transportschäden. Bei letzteren hat der Käufer unverzüglich die notwendigen Schadensmeldungen gegenüber dem Transportunternehmen vorzunehmen.

6.2. Soweit der Verkäufer wegen Mängeln oder positiver Vertragsverletzung zur Gewährleistung verpflichtet ist, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl nachzubessern oder einen mangelfreien Kaufgegenstand ersatzweise zu liefern. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Käufer nach seiner Wahl unter Ausschluss weitergehender Schadenersatzansprüche berechtigt, angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu verlangen, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist.

6.3. Soweit der Verkäufer eine Eigenschaft im Sinne des § 459 BGB zugesichert hat, sind weitergehende Schadenersatzansprüche im Sinne des § 463 BGB nicht ausgeschlossen.

6.4. Der Käufer ist verpflichtet, von dem Verkäufer eine Weisung über sein weiteres Verhalten bezüglich des weiteren Verhaltens bei der Mängelbeseitigung und Ablieferung einzuholen und diese unbedingt zu befolgen. Eigenmächtige Nachbesserungen des Käufers führen zu einem Ausschluss des Nachbesserungsanspruches bzw. Ersatzlieferungsrechtes.

7. Allgemeine Haftungsausschlüsse und -begrenzungen

7.1. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und nicht vorhersehbarer Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sich der Verkäufer nicht gem. § 831 BGB exculpieren kann und bei Vorliegen einfacher Fahrlässigkeit insoweit, als sich die Schadenersatzansprüche nicht auf die Verletzung von Kardinalpflichten (wesentlicher Vertragspflichten) beziehen und nicht Gesundheitsschäden Gegenstand der strittigen Forderung sind und nicht die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz möglich ist.

7.2. Die Haftung des Verkäufers ist grundsätzlich begrenzt auf den jeweils entstehenden unmittelbaren Schaden. Für mittelbare Schäden ist der Verkäufer nur schadensersatzpflichtig, soweit er den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder im Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge.

7.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, etwaige ihm gegen Dritte – insbesondere Versicherungen – zustehende Schadenersatzansprüche, soweit er diese nicht zur Abdeckung seiner eigenen Schadenersatzpflichten benötigt, auf Verlangen an den Käufer abzutreten, soweit dies nicht in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist.

8. Kaufpreise

8.1. Verkaufspreise gelten nur dann als Festpreise, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich als solche bestätigt wurden.

8.2. Darüber hinaus gilt für Verträge mit einer Lieferzeit von bis zu vier Monaten der im jeweiligen Kaufvertrag vereinbarte Nettopreis. Die Berechnung einer in diesem Zeitraum etwa veränderten Mehrwertsteuer bleibt jedoch vorbehalten.

8.3. Bei Verträgen mit einer über vier Monate hinausgehenden Lieferzeit gelten die jeweils gültigen Listenpreise des Verkäufers, soweit sich die Veränderung – gemessen an der Preisentwicklung vergleichbarer Produkte – in den Grenzen billigen Ermessens im Sinne des § 315 BGB des Verkäufers hält, und im wesentlichen auf einer Preisveränderung des Vorlieferanten des Verkäufers und/oder von Transportkosten beruht.

8.4. Etwa vereinbarte Umsatzrabatte oder sonstige Rückvergütungen entfallen bei Verzug des Käufers von mehr als einem Monat sowie bei außergerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahren.

9. Zahlung, Rechte des Verkäufers bei Vermögensverfall des Käufers, Rücktrittsrechte des Verkäufers

9.1. Kaufpreise werden innerhalb eines Monats ohne Abzüge fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.2. Soweit Skonti vereinbart werden, erfolgt dies unter der Voraussetzung, daß der Käufer nicht mit anderen Zahlungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug ist. Skontierfähigkeit ist ausschließlich der Narenwert ohne Fracht, Verpackung und Palettierung.

9.3. Scheck- und Wechselzahlungen erfolgen erfüllungshalber. Zahlungen durch Wechsel bedürfen der Zustimmung des Verkäufers. Die Diskont- und Wechselsummen trägt in jedem Fall der Käufer.

9.4. Bei Verzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der von ihm selbst zu zahlenden Kreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzforderungen bleibt unberührt.

9.5. Werden dem Verkäufer nach Vertragsschluß Umstände bekannt, die ernsthaft und gewissenhaft darauf schließen lassen, daß in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, oder der Käufer bereits bei Vertragsschluß nicht mehr ausreichend kreditwürdig oder zahlungsfähig war und dadurch der Anspruch auf die Zahlung des Kaufpreises oder sonstiger Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen gefährdet sind, ist der Verkäufer berechtigt, die Gegenleistung solange zu verweigern, bis der Kaufpreis und die sonstigen Forderungen bewirkt sind oder Sicherheit hierfür geleistet wurde.

9.6. Darüber hinaus kann der Verkäufer entweder von dem Kaufvertrag zurücktreten, oder die Erfüllung des Kaufvertrages ablehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, wenn er den Käufer ein weiteres Mal unter Fristsetzung gemahnt hat und ihm eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung gesetzt hat.

9.7. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, sämtliche weiteren Forderungen aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen.

10. Beschränkung von Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs-, Abtretungs- und Einziehungsmächtigungsbefugnissen des Käufers

10.1. Der Käufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers mit Gegenforderungen aufzurechnen, sofern diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder mindestens als zugunsten des Käufers durch gerichtlichen Hinweis als entscheidungsreif bezeichnet sind. Unter den sinngemäßen gleichen Voraussetzungen kann der Käufer Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte bezüglich einer Geldforderung ausüben.

10.2. Die Befugnis des Käufers, Ansprüche und insbesondere Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritte zur Einziehung von Forderungen oder der Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Vertrag zu ermächtigen, wird ausgeschlossen.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Der Kaufvertrag unterliegt nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.2. Soweit gesetzlich zulässig, insbesondere für Vollkaufleute, ist Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers, unbeschadet jedoch des Rechts des Verkäufers, an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.

12. Vertragsänderungen, Schriftform, Nebenabreden

12.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

12.2. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksamen oder lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ersetzen oder ergänzen, die dem ursprünglich gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommen.